

26. 1. Zusammenhängende Verträge (Wertvertrag und Verlagsverträge) zwischen drei Parteien. — Ist die Kündigungsbefugnis des Bestellers (§ 649 BGB.) nachgiebiges Recht?

2. Unter welchen Voraussetzungen darf sich der Bearbeiter einer neuen Auflage des wissenschaftlichen Werkes eines verstorbenen Verfassers auch ohne ausdrückliche Vertragsbestimmung wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bedienen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1915 i. S. P. Witwe (Bekl.) w. L. (Kl.) und B. & Co. (Nebenintervenientin). Rep. I. 254/14.

I. Landgericht II Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Durch Vertrag vom 14./16. Februar 1883 hatte Professor Dr. P. in Berlin das ausschließliche Verlags- und Eigentumsrecht an dem von ihm verfaßten Werke: „Geschichte des klassischen Unterrichts an den deutschen Schulen und Universitäten seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart“ der Firma B. & Co. in B. übertragen. In § 6 dieses Vertrags übernahm der Verfasser die zweite Korrektur, sowie die eventuell notwendige Revision der Druckbogen seines Werkes bei der ersten wie bei den folgenden Auflagen ohne besondere Entschädigung. Nach dem Tode von P. (1908) wurde im Frühjahr 1912 „mit Zustimmung der Verlagsbuchhandlung“ zwischen der Witwe P. (der Beklagten) und dem Kläger eine „Verlagsvertrag“ überschriebene, schriftliche Vereinbarung über die Besorgung einer dritten Auflage dieses Werkes getroffen. Die Beklagte übertrug diese Herausgabe dem Kläger, der dazu ein eigenes Vorwort zu schreiben und die Darstellung in einem besonderen Schlusskapitel bis zur Gegenwart fortzuführen hatte. Hierzu wurde dem Kläger aus dem Nachlasse P.'s sein Handexemplar von der Beklagten leihweise ausgehändigt, das er nach erfolgter Benutzung in unverehrtem Zustande zurückzugeben sich verpflichtete. Als Honorar erhielt der Kläger einen Anteil an dem der Beklagten zukommenden Honorar. Dieser Vertrag wurde sowohl von der Verlagsfirma B. & Co. als von den Parteien unterzeichnet.

Der Kläger versicherte sich in der Folge zur Revision und Korrektur des Werkes der Hilfeleistung der Oberlehrer Dr. C. und Dr. S. sowie des Dr. Sch.; der Verlag sagte ihnen für diese Mit-

arbeit ein besonderes Honorar zu, zum größeren Teil zu Lasten des Klägers. Sobald die Beklagte hiervon erfuhr, teilte sie dem Kläger mit, daß sie es für notwendig halte, den Vertrag aufzulösen; denn dieser sei in der Annahme geschlossen worden, daß der Kläger selbst die Herausgabe besorge, was freilich die Heranziehung fachkundiger Männer zur gelegentlichen Aushilfe und Hilfe nicht ausschließe. Zugleich forderte die Beklagte das überlassene Handexemplar B.'s zurück.

Der Kläger hat hierauf Klage erhoben mit folgenden Anträgen: I. festzustellen, daß er nach dem Vertrage von 1912 berechtigt sei, die vorbezeichneten drei Herren als Hilfsarbeiter hinzuzuziehen und sich, falls deren Mitarbeit in Wegfall kommen sollte, hierzu der Hilfe anderer sachverständiger Personen zu bedienen; II. eventuell festzustellen, daß die Beklagte wegen Heranziehung dieser Personen nicht berechtigt sei, die Aufhebung des Bearbeitungsvertrags und die Rückgabe des Handexemplars zu verlangen; III. höchst eventuell die Beklagte zu verurteilen: 1. an den Kläger 3000 *M* nebst 4% Zinsen vom Klagezustellungstag an zu zahlen und 2. anzuerkennen, daß sie den Kläger von allen seinen Verbindlichkeiten gegen die Verlagssfirma und gegen die drei Hilfsarbeiter befreien müsse. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und widerklagend gebeten, den Kläger zur Herausgabe des ihm überlassenen Handexemplars nebst allen Einlagen zu verurteilen.

Der erste Richter wies die Klage ab und verurteilte auf die Widerklage den Kläger nach dem Antrage der Beklagten. Auf die Berufung des Klägers erkannte das Kammergericht nach dem Hauptantrage des Klägers und wies die Widerklage ab. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„In dem Vertrage vom Jahre 1883 hat B. das Verlags- und Eigentumsrecht an seinem Werke der Firma B. & Co. übertragen. Das bedeutete, daß er ihr sein Urheberrecht übertrug und zwar dauernd und unbefristet, insbesondere auch für die folgenden Auflagen, zu deren Herausgabe er sich gleichzeitig verpflichtete. . . . B. hat die zweite Auflage seines Werkes noch selbst besorgt. Als die Herausgabe einer dritten in Frage kam, war er gestorben. Die Beteiligten haben nun über die Herausgabe der dritten Auflage auf

der Grundlage des früheren Vertrags eine neue Vereinbarung getroffen.

Der Vertrag vom 28. März/1. April 1912 setzt die zwischen der Beklagten als alleiniger Rechtsnachfolgerin ihres Mannes und dem Verlage geschlossene Vereinbarung voraus. Außerlich stellt er sich dar als ein „Verlagsvertrag“ zwischen Frau P. und Professor L., geschlossen „unter Zustimmung“ der Verlagsfirma B. & Co. Das ist natürlich ungenau und, juristisch aufgefaßt, unrichtig. Zwischen Frau P. und dem Professor L. besteht kein „Verlagsvertrag“ im technischen Sinne. Gleichwohl ist der Sinn der Vertragsurkunde von 1912 klar und eindeutig. Sie hat das zwischen drei Parteien bestehende Vertragsverhältnis zum Gegenstande. Es liegt erstens ein Verlagsvertrag vor zwischen der Beklagten und der Firma B. & Co. Da die Witwe P. die Herausgabe der dritten Auflage nicht selbst besorgen kann, überträgt sie diese mit Zustimmung des Verlags an Professor L., stellt aber das Handexemplar ihres verstorbenen Gemahls zur Verfügung, damit die in diesem vermerkten Änderungen vorgenommen werden; sie erhält als Gegenleistung das schon 1883 vereinbarte Honorar. Es liegt zweitens ein Verlagsvertrag zwischen Professor L. und B. & Co. vor. Denn zweifelsohne ist der Kläger auch dem Verlage gegenüber zu der von ihm übernommenen Herausgebere Tätigkeit verpflichtet. Als Gegenleistung erhält er sein Honorar vom Verlag und zwar — außer dem festen Anteil an dem der Frau P. zustehenden Honorar — für seine im zusammenhängenden Texte gelieferten Beiträge eine besondere Vergütung. Es liegt endlich drittens im Verhältnis zwischen Frau P. und Professor L. ein Werkvertrag vor. Der Kläger verpflichtete sich ihr gegenüber gleichfalls zur Herausgabe der dritten Auflage des Werkes nach den sofort zu besprechenden Grundsätzen und unter Benutzung des ihm von der Beklagten leihweise überlassenen Handexemplars. Als Gegenleistung erklärt sich die Beklagte damit einverstanden, daß der Kläger einen Anteil an dem ihr zustehenden Honorar erhält. Diese drei Verträge stehen miteinander in einem notwendigen inneren Zusammenhang; es kann nicht einer für sich allein ohne die übrigen gelöst werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die von der Revision gerügte Auffassung des Kammergerichts, es habe zwischen dem Kläger und der Beklagten hinsichtlich der Herausgabe der dritten Auflage „über-

haupt kein vertragliches Band bestanden“, sondern nur ein solches zwischen dem Kläger und dem Verlage, nicht gebilligt werden kann. Das Kammergericht folgert aus dieser seiner rechtlichen Auffassung, daß, weil kein Vertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten über die Herausgabe der dritten Auflage bestand, die Beklagte auch nicht gemäß § 649 BGB. kündigen oder vom Vertrage zurücktreten konnte. Nur hinsichtlich der Überlassung des Handexemplars nimmt das Kammergericht das Bestehen eines Vertrags (Leihvertrags) zwischen den Parteien an; doch könne die Beklagte dieses Handexemplar vor Beendigung des Gebrauchszwecks nach dem Zusammenhange dieser vertraglichen Abmachung mit den übrigen Vereinbarungen nicht zurückfordern.

Der Werkvertrag kann allerdings bis zur Vollenbung des Werkes nach § 649 BGB. jederzeit von dem Besteller gekündigt werden. Gründe für seine Kündigung braucht der Besteller nicht anzugeben. Die Kündigung ist an sich in sein Belieben gestellt. Allein die Vorschrift des § 649 ist nachgiebigen Rechtes (vgl. Staubinger, Kommentar zum BGB., 7./8. Aufl., Anm. II 3 zu § 649). Der Besteller kann auf sein jederzeitiges Kündigungsrecht im voraus verzichten. Ein solcher Verzicht kann natürlich auch stillschweigend erfolgen; er kann aus den Umständen des Falles zu entnehmen sein. Aus dem Zusammenhange, in welchem der zwischen den Parteien geschlossene Werkvertrag mit den zwischen den Parteien und der Verlagsfirma bestehenden Verlagsverträgen steht, ergibt sich, daß die Beklagte nicht zur willkürlichen Aufkündigung berechtigt war. Indem sie die Herausgabe der dritten Auflage dem Kläger im Rahmen der gleichzeitig geschlossenen Verlagsverträge übertrug, verzichtete sie auf eine im Widerspruche mit diesen stehende willkürliche Lösung des geschlossenen Werk- und Leihvertrags. Nur unter gleichzeitiger Lösung des Verlagsvertrags wäre sie zur Kündigung des Werkvertrags berechtigt gewesen; hierfür ist aber § 35 des Verlagsgesetzes maßgebend, dessen Voraussetzungen nicht vorliegen. . . .

Die Veranstaltung und Herausgabe einer neuen Auflage kann in sehr verschiedener Weise erfolgen. Sie kann die vorherige Auflage unverändert lassen; sie kann einer völligen Neubearbeitung gleichkommen. Daneben bestehen die mannigfachsten Zwischenstufen. In welcher Weise die hier in Frage stehende dritte Auflage des B.'schen

Wertes beabsichtigt war, ergibt der Vertrag von 1912 in unzweideutiger Weise. Grundsätzlich sollten in dem Texte der dritten Auflage nur diejenigen Änderungen vorgenommen werden, die P. selbst in dem von ihm hinterlassenen Handexemplar der zweiten Auflage vorgeesehen hatte. Überall sollte im Texte die Auffassung P.'s erhalten bleiben, und wo etwa der Herausgeber der dritten Auflage sachliche Zusätze für notwendig hielt, sollte er sie nur als Anmerkungen unter dem Texte anfügen dürfen und als solche durch ein Q kenntlich machen. Die Bearbeitung der dritten Auflage war also von vornherein als eine sachlich sehr beschränkte gedacht; sie durfte die individuelle schöpferische Gestaltung des P.'schen Werkes nicht berühren. Sie hatte sich grundsätzlich auf die Einarbeitung der im Handexemplar vorgeesehenen Änderungen, sowie auf die Verbesserung und Ergänzung von Daten, Zitaten und Stellenmachweisen zu beschränken. Nur für diese letztere Aufgabe hat sich der Kläger der Mitwirkung wissenschaftlicher Hilfsarbeiter versichert, nicht auch für die ihm weiter obliegende Aufgabe, das Werk in einem besonderen Schlusskapitel bis auf die Gegenwart fortzuführen und ein Vorwort für die dritte Auflage zu schreiben. Mit Recht hat das Kammergericht angenommen, daß der Kläger durch die Zuziehung wissenschaftlicher Hilfskräfte in diesem engen Rahmen in keiner Weise gegen Sinn und Zweck seines Vertrags mit der Beklagten verstieß.

Vergeblich beruft sich die Revision gegenüber dieser Auffassung auf die Vorschrift des § 613 BGB., wonach der Dienstverpflichtete die übernommenen Dienste im Zweifel in Person zu leisten hat. Abgesehen davon, daß der Vertrag zwischen den Parteien als ein Werk-, nicht als ein Dienstvertrag aufzufassen ist, weil nicht Dienste als solche, sondern ihr Erfolg Vertragsgegenstand sind, würde auch die Anwendung des § 613 BGB. nicht zu einer anderen Beurteilung führen können. Die Zuziehung von Hilfsarbeitern zu wissenschaftlichen Werken, namentlich zur Bearbeitung von Neuauflagen entspricht einem Bedürfnis und einer weiterverbreiteten Übung. Die Vermutung des § 613 trifft daher nicht zu. . . Weber seinen Vertragspflichten der Beklagten oder dem Verlage gegenüber, noch der Pietät gegenüber dem Werke P.'s hat der Kläger zuwidergehandelt. Im Gegenteil, durch die Zuziehung besonders geeigneter Spezialisten als Hilfskräfte für die rein objektive Revision und etwaige Wichtig-

stellung des Textes bot der Kläger noch über seine Vertragspflicht hinaus eine besondere Gewähr für eine möglichst sorgfältige und vollständige Erfüllung dieses Teiles seiner Aufgaben. Nur dann würde die Beklagte unter gleichzeitigem Rücktritt von ihrem Verlagsvertrage mit B. & Co. (vgl. § 35 VerlG.) zur Kündigung ihres Vertrags mit dem Kläger unter Umständen berechtigt erscheinen, wenn er durch die Zuziehung von Hilfsarbeitern seine Herausgeberpflichten veräußert oder vernachlässigt, wenn er insbesondere völlig ungeeignete Personen als Hilfsarbeiter zugezogen hätte. Von alledem kann nach den vom Kammergerichte festgestellten Ergebnissen der Beweisaufnahme keine Rede sein. Auch die Verzögerung der Herausgabe kann die Beklagte, wie das Kammergericht mit Recht hervorhebt, nicht geltend machen, da sie nicht durch den Kläger verschuldet, sondern lediglich die Folge ihres unbegründeten Widerspruchs ist." . . .